
S 23 SF 61/16 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	23
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 SF 61/16 E
Datum	17.05.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 102/18 B
Datum	23.12.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Erinnerung des Erinnerungsgegners wird der Beschluss vom 11. Oktober 2016 dahingehend abgeändert, dass die Vergütung des Erinnerungsführers aus der Staatskasse auf 605,35 EUR festgesetzt wird.

Die Erinnerung des Erinnerungsführers wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Erinnerungsführer begehrt die Festsetzung einer höheren Vergütung aus der Staatskasse aufgrund seiner Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe. In dem zu Grunde liegenden Verfahren beehrten die beiden Antragsteller in einem am 24. Juni 2016 eingegangenen Eilverfahren die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XII. Dazu verfasste der Erinnerungsführer als Vertreter der Antragsteller eine nicht ganz einseitige Antragsbegründung und einen kurzen Schriftsatz, in dem er um die Ladung eines Dolmetschers für die russische Sprache zum Erörterungstermin bat. Im von 10:48 Uhr bis 11:56 Uhr dauernden Erörterungstermin am 18. Juli 2016 endete das Verfahren durch angenommenes

Anerkenntnis. Mit Schreiben vom 19. Juli 2016 beantragte der Erinnerungsführer die Festsetzung einer Vergütung von 849,30 EUR aus der Staatskasse. Mit Beschluss vom 11. Oktober 2016 setzte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vergütung auf 675,56 EUR fest. Dabei ging er im Gegensatz zum Erinnerungsführer unter anderem statt von der Mittelgebühr von einer Gebühr i.H.v. zwei Dritteln der Mittelgebühr aus. Dagegen wendet sich der Erinnerungsführer mit der vorliegenden Erinnerung. Der Erinnerungsführer behauptet, dass es eine mündliche Unterredung mit dem Gericht gegeben habe. Außerdem sei es zu mehreren Rücksprachen mit den Antragstellern gekommen. Die Angelegenheit sei für die Antragsteller besonders wichtig gewesen, da sie überhaupt keine Leistungen erhalten hätten. Es sei anerkannt, dass in diesen Fällen die Vorläufigkeit der Regelung im einstweiligen Rechtsschutz zurücktreten müsse. Außerdem sei letztlich gar keine vorläufige, sondern eine endgültige Regelung getroffen worden. Der Erinnerungsführer beantragt sinngemäß, die Vergütung aus der Staatskasse auf 849,30 EUR festzusetzen. Nachdem der Erinnerungsführer mitgeteilt hatte, im Widerspruchsverfahren eine Geschäftsgebühr i.H.v. 150 EUR geltend gemacht und erhalten zu haben, beantragt der Erinnerungsgegner, die Vergütung aus der Staatskasse auf 605,35 EUR festzusetzen. Der Erinnerungsgegner ist der Auffassung, dass die Geschäftsgebühr aus dem Widerspruchsverfahren mit 75 EUR anzurechnen sei.

II.

Die zulässige Erinnerung des Erinnerungsgegners ist begründet. Die zulässige Erinnerung des Erinnerungsführers ist hingegen unbegründet. Die Vergütung des Erinnerungsführers aus der Staatskasse war auf 605,35 EUR festzusetzen. Nach [Â§ 45 RVG](#) erhält der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt grundsätzlich die Vergütung in Verfahren vor Gerichten eines Landes aus der Landeskasse. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem VV RVG. Die Kriterien für die Ausfüllung des Gebührenrahmens ergeben sich aus [Â§ 14 RVG](#). Danach bestimmt bei Rahmengebühren der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Leistung, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Regelmäßig ist dabei von der Mittelgebühr auszugehen. Mit ihr ist die Tätigkeit des Rechtsanwalts immer dann angemessen bewertet, wenn sie sich unter den in [Â§ 14 RVG](#) genannten Gesichtspunkten nicht nach oben oder nach unten vom Durchschnitt abhebt. Jedes Kriterium kann ein Abweichen rechtfertigen. Ein im Einzelfall besonders ins Gewicht fallendes Kriterium kann die Relevanz der übrigen Umstände auch zurückdrängen. Die Bestimmung der Rechtsanwaltsvergütung muss nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübt werden. Die Einhaltung des pflichtgemäßen Ermessens ist gerichtlich überprüfbar (Hartmann, Kostengesetze, 37. Auflage, [Â§ 14 RVG](#), Rn. 12 ff). Die Verfahrensgebühr ist mit zwei Dritteln der Mittelgebühr durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle richtig festgesetzt worden. Die Verfahrensgebühr nach der Nr. 3102 VV RVG hat einen Gebührenrahmen von 50 bis 550 EUR und damit eine Mittelgebühr von 300 EUR. Nach ständiger Rechtsprechung des Hessischen Landessozialgerichts

(Hessisches LSG vom 25.5.2009 [L 2 SF 50/09](#) [Rn. 28 ff, juris](#)) ist bei Eilverfahren nicht wie sonst bei der Bestimmung der angemessenen Geb  hr von der Mittelgeb  hr, sondern von der auf zwei Drittel der Mittelgeb  hr erm  glichten Geb  hr auszugehen. Bei dem vorliegenden Eilverfahren handelt es sich um ein in jeder Hinsicht durchschnittliches, m  glichlicherweise sogar leicht unterdurchschnittliches Verfahren. Besondere rechtliche Schwierigkeiten bestanden nicht, auch der zu erfassende Sachverhalt war nicht besonders umfangreich. Das spiegelt sich auch darin, dass weitere Schrifts  tze nach der Antragschrift nicht erforderlich waren. Selbst dann, wenn der Vortrag des Erinnerungsf  hrers zutreffen sollte, dass R  cksprachen mit den Antragstellern erforderlich waren,   ndert dies nichts daran, dass der Aufwand nur durchschnittlich war. Eine Besprechung und eine eventuelle R  cksprache entsprechen einem noch durchschnittlichen Aufwand. Es kann auch dahinstehen bleiben, ob tats  chlich eine Besprechung mit dem zust  ndigen Richter erfolgt ist, da auch dies nicht dazu f  hrt, dass der weite Rahmen des durchschnittlichen Verfahrens nach oben   berschritten wird. Tats  chlich bestand eine besondere Bedeutung f  r die Antragsteller, da ihnen keine existenzsichernden Leistungen gew  hrt worden waren, doch geht das Bundessozialgericht in st  ndiger Rechtsprechung davon aus, dass die besondere Bedeutung der Angelegenheit in F  llen des Existenzsicherungsrechtes durch die schlechten Einkommens- und Verm  gensverh  ltnisse der Mandanten kompensiert wird (BSGE vom 1.7.2009 [B 4 AS 21/09 R](#) [Rn. 38](#)). Dies ist auch hier der Fall. Es ist auch nicht deshalb ausnahmsweise von der Mittelgeb  hr auszugehen, weil das Verfahren hier nicht mit einer vorl  ufigen Regelung, sondern mit einem endg  ltigen Anerkenntnis beendet wurde. Dies k  nnte h  chstens dazu f  hren, dass eine Geb  hr, die an die Beendigung des Verfahrens gekn  pft ist, wie z.B. eine Einigungsgeb  hr, mit der Mittelgeb  hr anzusetzen w  re. Auf die Verfahrensgeb  hr hat dies aber keine Auswirkungen. Die Erh  lungsgeb  hr folgt aus der Nr. 1008 VV RVG. Auf die Verfahrensgeb  hr war nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG die im Widerspruchsverfahren entstandene Gesch  ftsgeb  hr mit 75 EUR anzurechnen. Diese Anrechnung hat auch im Verh  ltnis zu einem Eilverfahren zu erfolgen (Hessisches LSG vom 31.5.2016 [L 2 AS 603/15 B](#) [Rn. 33](#)). Selbstverst  ndlich kann diese Anrechnung, anders als der Erinnerungsf  hrer offenbar bef  rchtet, nur in einem Verfahren erfolgen. W  re es also noch zu einem Hauptsacheverfahren gekommen, w  re dort eine Anrechnung nicht mehr m  glich gewesen. Dass die Rechtsprechung des Hessischen Landessozialgerichts zur H  he der Geb  hren bei Eilverfahren und der Anrechnung der Gesch  ftsgeb  hr zu einer sehr geringen Verg  tung von Eilverfahren f  hrt, ist dem Gericht bekannt, stellt aber eine hinzunehmende Folge dieser Rechtsprechung dar. Der Ansatz der Terminsgeb  hr i.H.v. 270 EUR durch den Erinnerungsf  hrer ist angesichts des Toleranzrahmens von 20 % nicht zu beanstanden. Die   brigen Geb  hren sind zwischen den Beteiligten unstrittig. F  r die Berechnung wird auf den Schriftsatz des Erinnerungsgegners vom 10. August 2017 verwiesen. Diese Entscheidung ist gem    [   56 Abs. 2 RVG](#) geb  hrenfrei. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Beschwerde ist f  r den Erinnerungsf  hrer statthaft, da der Erinnerungsf  hrer durch diesen Beschluss mit mehr als 200 EUR beschwert ist, [   33 Abs. 3 S. 1 RVG](#).

Erstellt am: 06.02.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024